

Bewertungsportal für Ärzte im Internet

Während die Rechtsprechung bisher dazu tendierte, dass Ärzte Bewertungen im Internet akzeptieren müssen, so zuletzt das OLG Frankfurt (16 U 125/11; Urteil vom 08.03.2012), hat nun das Landgericht Nürnberg-Fürth in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass der Internet-Provider eine Bewertung (vorläufig) löschen muss (Entscheidung vom 08.05.2012; 11 O 2608/12).

Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in welchem ein anonymes Nutzer des Portals eine abwertende Bewertung über eine angebliche Implantatbehandlung des klägerischen Zahnarztes abgegeben hatte. Der Zahnarzt beschwerte sich bei dem Provider und legte konkret dar, dass er im fraglichen Zeitraum keine Implantatbehandlung durchgeführt hatte. Der Provider fragte daraufhin nur bei dem Nutzer nach, ob sich der Sachverhalt so zugetragen habe, was dieser bejahte.

Nach Ansicht des LG Nürnberg hätte der Provider den Sachverhalt sorgfältiger prüfen und auf einem Nachweis bestehen müssen, dass die Behandlung überhaupt stattgefunden hat. Andernfalls sei eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des Zahnarztes möglich. Deshalb habe dieser einen Anspruch auf Unterlassung gegen den Internetprovider.

Der unterlegene Provider hat laut Pressemitteilung des LG bereits angekündigt, das Hauptsacheverfahren zu betreiben und den Wahrheitsgehalt der Bewertung nunmehr zu überprüfen.